

Corona-Regeln ab 31. Januar 2023

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) durch den Bund werden einzelne Maßnahmen bundesweit und nicht nur durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Maskenpflicht

Bereich	Besucher*innen	Patient*innen/ Bewohner*innen	Personal
Krankenhäuser	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Rehaeinrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Pflegeeinrichtungen (voll- & teilstationär)	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Ambulante Pflegedienste und Dienstleister*innen für vergleichbare Leistungen	-	-	FFP2-Maske
Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutische Praxen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Einrichtungen für ambulantes Operieren	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Dialyseeinrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Tageskliniken	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Vergleichbare ambulante oder stationäre medizinische Einrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Rettungsdienst	FFP2-Maske	FFP2-Maske	-
Fernverkehr (bis einschließlich 01.02.23)	FFP2-Maske für Fahrgäste ab 14	-	-
Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen	Medizinische Maske	Medizinische Maske	Medizinische Maske

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis)
- » Gehörlose/schwerhörige Personen, ihre Begleitpersonen sowie mit ihnen kommunizierende Personen
- » Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen im eigenen Zimmer

Corona-Regeln ab 31. Januar 2023

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) durch den Bund werden einzelne Maßnahmen bundesweit und nicht nur durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Testnachweispflicht

- › Beschäftigte (min. 3x pro Kalenderwoche) und Besucher*innen von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen
- › Beschäftigte (min. 3x pro Kalenderwoche) ambulanter Pflegedienste und Dienstleister*innen für vergleichbare Leistungen
- › Neu aufgenommene Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen und Geflüchtete etc.

Ausnahmen von der Testnachweispflicht

- › Personen, die in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen betreut, behandelt oder gepflegt werden
- › Beschäftigte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz beim Einsatz
- › Besucher*innen, Begleitpersonen und andere Personen beim Betreten von Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Notfalleinsatzes, Krankentransports oder zur Sterbebegleitung
- › Personen, die genannte Einrichtungen für einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den dort betreuten Personen betreten
- › Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Isolation & Quarantäne

- › Ein ausführliches FAQ finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

[Bundesgesundheitsministerium: Welche bundesweiten Maßnahmen gelten aktuell?](#)

Grundsätzlich empfehlen wir:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften